



Verhalten bei Erreichen des Technischen Maßnahmenwerts

Sie erhalten die Mitteilung vom zugelassenen¹ Labor, dass der Technische Maßnahmenwert² erreicht worden ist.

1. Sie teilen das Ergebnis **unverzüglich** dem Gesundheitsamt **mit**. (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV³)
2. Sie **informieren die Verbraucher** (z.B. Mieter etc.) über das Ergebnis und mögliche Einschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers⁴ (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 TrinkwV³)
3. Sie lassen in einer bestimmten Frist⁵ eine **Trinkwasseruntersuchung** mit den Merkmalen und dem Umfang einer **weitergehenden Untersuchung**^{1,6} durchführen.
4. Sie legen das Trinkwasseruntersuchungsergebnis beim Gesundheitsamt vor.

5. Sie lassen **eine schriftliche Risikoabschätzung** durch einen Sachverständigen⁷ mit mindestens folgenden Inhalten erstellen:
Beschreibung der Wasserversorgungsanlage; Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung zur Aufklärung der Ursachen und der Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik; hierbei festgestellte Abweichungen; sonstige Erkenntnisse über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung; Ergebnisse von Untersuchungen auf den Legionellen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 51 Abs. 2 TrinkwV³).
Sie beachten die Empfehlungen des Umweltbundesamtes⁸ (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwV³).

6. Sie informieren die Verbraucher über durchzuführende Maßnahmen und mögliche Einschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers⁴ (§ 52 Abs. 3 TrinkwV³)

7. Sie reichen die schriftliche Risikoabschätzung beim Gesundheitsamt ein. (§ 51 Abs 3 Satz 2³)
8. Sie teilen dem Gesundheitsamt schriftlich mit, welche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher bereits ergriffen wurden, welche geplant sind und bis wann diese voraussichtlich umgesetzt sind (§ 51 Abs 3 Satz 1 TrinkwV³)

1 Akkreditiertes Trinkwasserlabor, dass laut einer Landesliste zugelassen ist, siehe auch:

<https://www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html>

2 Legionella spec. = 100 KBE⁹ / 100 ml

3 Trinkwasserverordnung

4 In Abhängigkeit des höchsten gemessenen Wertes ergeben sich folgende Nutzungseinschränkungen:

> 10000 KBE/100ml: Es sind direkte Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z.B. Duschverbot). Alternativ können endständige Mikrofilter an den Armaturen verwendet werden, um eine weitere gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

> 1000 KBE/100ml: Ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben vor allem Personen mit geschädigtem Immunsystem oder Immunsuppression. Aus gesundheitlicher Sicht sollte diese Risikogruppe vorsorglich auf die Nutzung der betroffenen Duschen und Entnahmearmaturen, die das Wasser vernebeln, verzichten. Alternativ können endständige Mikrofilter an den Armaturen verwendet werden, um eine weitere gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

≥ 100 KBE/100ml: Ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben vor allem Personen mit geschädigtem Immunsystem oder Immunsuppression.

5 In Abhängigkeit des höchsten gemessenen Wertes ergibt sich folgende Frist zur Durchführung der Weitergehenden Untersuchung:

> 10000 KBE/100ml: unverzüglich

> 1000 KBE/100ml: umgehend (< 4 Wochen!)

≥ 100 KBE/100ml: innerhalb von 4 Wochen

6 Weitergehende Untersuchung, siehe Abschnitt 9.2 des Arbeitsblattes W 551-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches

7 zum Beispiel: Verzeichnis der Sachverständigen für Trinkwasserhygiene der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

https://www.hwk-bls.de/22_0_svklst.html?curWord=Trinkwasserhygiene&wordId=2805

8 Die Empfehlung des Umweltbundesamtes für die Durchführung und Umfang einer Gefährdungsanalyse vom 14. Dezember 2012 ist zu beachten.

9 Koloniebildende Einheiten